

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 61 (2005)
Heft: 5

Artikel: Von Holzritten und Winterlucketen
Autor: Staub, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-421879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von Holzritten und Winterlucketen

Von Martin Staub

Rechtsnormen fallen ziemlich selten durch eine anschauliche oder gar anmutige Sprache auf. Dass es auch anders ginge – oder zumindest früher einmal ging –, belegen Erlasse wie das glarnerische Einführungsgesetz zum ZGB, dem dieser Beitrag gewidmet ist. Dessen Erschaffer haben zur Freude des heutigen Lesers bisweilen der abstrakten Gesetzes-Prosa eine poetische Kasuistik vorgezogen.

Edle Einfalt und stille Grösse

Es lässt sich in der Regel schwerlich behaupten, dass sich heutige Gesetzestexte durch sprachliche Schönheit oder gar einen Schuss Poesie auszeichnen. Schon eine ganze Weile ist es her, seit das wegen seines anschaulichen und verständlichen Sprachstils viel gerühmte Zivilgesetzbuch erlassen wurde. Der Vorliebe seines Schöpfers Eugen Huber für Formulierungen mit geradezu rechtssprichwortartigem Charakter¹ war etwa die Aussage «*Heirat macht mündig*» im früheren Art. 14 Abs. 2 zu verdanken. Diese Bestimmung wurde unterdessen aufgehoben, doch der Gesetzgeber konnte kürzlich mit dem neuen Art. 641a Abs. 1 («*Tiere sind keine Sachen*») durchaus in die huberschen Fussstapfen treten.

Die wirklichen Fundgruben für gesetzessprachliche Volkstümlichkeit finden sich aber im kantonalen Recht älteren Datums, z. B. in den Einführungsgesetzen zum ZGB. Dieses lässt bewusst an einigen Stellen Regelungslücken offen, die durch kantonales Recht gefüllt werden können. Es handelt sich dabei zu meist um Materien von bloss lokaler Bedeutung, wo dem Ortsgebrauch besonders Rechnung getragen werden soll. Die betreffenden Bestimmungen finden sich in den kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB.

Bei Teilen des glarnerischen Einführungsgesetzes zum ZGB aus dem Jahr 1911 etwa darf man mit Fug und Recht von Poesie in Gesetzesform sprechen, wobei die Normen für unser Empfinden in ihrer urchigen Schlichtheit und kasuistischen Anschaulichkeit manchmal beinahe naiv klingen. Etwas Ähnliches muss wohl mit «edler Einfalt» und «stiller Grösse» als Stilideal gemeint gewesen sein.

¹ So die Formulierung bei Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. A., Zürich 2002, S. 15.

Einige Bestimmungen wirken aus der Sicht der heutigen Lebenswirklichkeit auch etwas skurril. Sie sind nicht für unsere Zeit geschaffen worden – stehen aber alle noch in Kraft und haben durchaus eine gewisse praktische Bedeutung.

Andere Kantone (Graubünden, Zürich, Baselland, Tessin) haben in letzter Zeit ihre Gesetzgebung systematisch nach inhaltlich oder sprachlich veralteten Bestimmungen durchforstet und sie aus dem geltenden Recht entfernt². Bevor auch die glarnerischen Rechtsaltertümer dereinst bei einer solchen «Entrümpelungsaktion» entsorgt bzw. «modernisiert» werden, sollen sie noch einmal gebührend gewürdigt werden.

Halber Fried zu Berg und Tal

Artikel 697 Absatz 2 ZGB behält die Bestimmungen über die «Pflicht und die Art der Einfriedigung» von Grundstücken dem kantonalen Recht vor. Ob Einfriedigung oder Einfriedung (wie nicht ganz konsequent die Marginalie zu Art. 697 lautet) – das glarnerische EG zum ZGB legt salomonisch fest:

«Alle liegenden Gründe zu Berg und Tal sollen einander halben Fried geben.»

Nur logisch ist, dass

«... demnach alle gemeinschaftlichen Friedmauern, Friedhäge und Friedgräben, sofern nicht durch Urteil, Vertrag oder unvordenkliche Übung etwas anderes festgestellt ist, von beiden Anstössern je zur Hälfte zu erstellen und zu unterhalten» sind. (Art. 141 Abs. 1)

Jedoch:

«Bei offenen Holzritten und den sog. Winterlucketen besteht die Friedpflicht jeweilen nur vom 15. März bis 11. November.»

(Art. 141 Abs. 2)

Ein Holzritt ist eine «Bahn, Rinne, durch die man Holz (auch Heu) zu Tal befördert»³, eine «Winterluckete» oder «-lucke» eine «Lücke», ein Durchgang oder eine Durchfahrt auf einer Viehweide, die nur im Winter offen zu halten ist.⁴

² Bei den zwei Letzteren sind die Projekte noch nicht abgeschlossen. S. Georg Müller, Rechtsbereinigung – Rechtsverbesserung, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 11/2003, S. 561–583, 566–572.

³ Schweizerisches Idiotikon, Sechster Band, bearbeitet von A. Bachmann et al., Frauenfeld 1909, Sp. 1711 und 1715 (von «reisten»; s. bei Fn. 11).

⁴ Vgl. Schweizerisches Idiotikon, Dritter Band, bearbeitet von Fr. Staub et al., Frauenfeld 1895, Sp. 1255 f.

Die nächste Bestimmung gehört hingegen nicht zum Privatrecht, da sie eine Pflicht gegenüber dem Staat bzw. der Öffentlichkeit begründet. Sie stützt sich auf den allgemeinen Vorbehalt zugunsten des kantonalen öffentlichen Rechts (Art. 6 Abs. 1, speziell für den vorliegenden Fall Art. 702 ZGB). Ihr Wortschatz mag dem eher urban orientierten Zeitgenossen wiederum fremd erscheinen: *«Die Flinsen, Erdrutschungen, Runsen, Wild- und Waldbäche, welche allgemeinen Schaden und Nachteil drohen, sollen, soweit die Öffentlichkeit es gestattet und die hiefür erforderlichen Mittel es möglich machen, verbaut, auf zweckentsprechende Weise sichergestellt und die Runstel offen gehalten werden.»* (Art. 197)

Der speziell glarnerdeutsche Ausdruck «Flinse» bezeichnet eine abrutschende Berghalde aus Geröll oder Schutt⁵. Eine Runse ist eine «durch fliessendes Wasser gebildete steile Talrinne im Hochgebirge»⁶, ein «Runstel» das «Bett» einer Runse oder eines Bergbachs⁷.

Kein Tränkweg fürs Aufätzen von Heu

Dass der Inhalt der Wegrechte durch das kantonale Recht bestimmt wird, sieht indessen Art. 740 ZGB explizit vor. In glarnerischen Gefilden hat sich offenbar schon die Frage gestellt, ob der Berechtigte einen Weg auch belastet beschreiten dürfe; ob mithin der belastete Eigentümer bzw. dessen Grundstück nur die Last des Berechtigten in persona oder auch die zusätzliche Belastung einer von letzterem mitgeführten Last zu dulden habe. Eine übermässige Belastung des Eigentümers sollte aus der differenzierten Regelung im EG zum ZGB nicht resultieren:

*«Im Fusswegrechte ist die Befugnis enthalten, Lasten über den Weg zu tragen. Gleichwohl ist der belastete Eigentümer nicht verpflichtet, die Bäume längs des Fussweges weiter zu stützen, als es zu ungehinderter Ausübung des Rechtes erforderlich ist.»*⁸

(Art. 215)

⁵ Glarnerischer Ausdruck für eine abrutschende Berghalde aus Geröll oder Schutt (Schweizerisches Idiotikon, Erster Band, bearbeitet von Friedrich Staub und Ludwig Tobler, Frauenfeld 1881, Sp. 1204).

⁶ Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 5. Band, Mannheim 1980, S. 450. Das Wort leitet sich etymologisch von «rinnen» ab (Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 24. A., Berlin/New York 2002, S. 776).

⁷ Schweizerisches Idiotikon, Zwölfter Band, bearbeitet von H. Wanner et al., Frauenfeld 1961, Sp. 1333.

⁸ Vgl. § 184 des zürcherischen EG zum ZGB, der den Umfang der Pflicht zum Bäume-Stützen genauer festlegt: *«Indessen ist, wenn nicht aus den Umständen auf ein ausgedehntes Recht geschlossen werden muss, der belastete Eigentümer nicht verpflichtet, im Interesse des Fusswegberechtigten, welcher hohe Lasten tragen will, die Bäume längs des Fussweges höher als zwei Meter aufzustücken»* (aufstücken: «Bäume von unten herauf lichten» [Schweizerisches Idiotikon, Zehnter Band, bearbeitet von A. Bachmann et al., Frauenfeld 1939, Sp. 1840 f.]).

Ebenfalls mit einem Wegrecht – dem Tränkrecht – befasst sich Art. 217 und unterscheidet nach saisonalen Kriterien:

«Die gewohnten Tränkwege können von den Berechtigten zur Winterszeit bis zum 27. April und zur Herbstzeit, wenn sich das Vieh im Gras befindet, vom 11. Oktober an befahren werden. Wer indessen auf seinem eigenen Gute oder bei einer gemeinsamen Tränke hinlängliches Wasser besitzt, oder wer auf seinem Gute zugeführtes Heu aufätzt⁹, soll nur bis zum 27. März durch die Tränkwege zu fahren befugt sein.»

Vermutlich als Massnahme gegen Landschäden durch die zur Tränke geführten Pferde (und nicht zur Verhinderung des unbefugten Ätzens von Gras durch dieselben) fügt Absatz 2 hinzu:

«Beschlagene Pferde sollen immer gebunden zur Tränke geführt werden.»

Nur im Winter auf den Holzweg

Bestimmte Wegrechte dürfen nur im Winter wahrgenommen werden. Wo diese «Winterwege»

«... über Gräben und Runsen führen, sind die belasteten Eigentümer pflichtig, sichere Brücken darüber zu erstellen, und wo zwei Eigentümer an Gräben oder Runsen zusammenstossen, muss die Brücke von beiden gemeinsam gemacht werden.

Wenn bei gelinder Witterung der Boden weder gefroren noch mit Schnee bedeckt ist und die Eigentümer der belasteten Güter durch Wagenfahren beträchtlich geschädigt würden, ist der Zivilgerichtspräsident befugt, während dieser gelinden Witterung die Winterwege schliessen zu lassen; jedoch soll auch in diesem Falle jeder Gutbewerber mit Heu, Stroh, Dünger und Holz für seinen Gebrauch ab der Landstrasse auf sein Gut fahren können.»

(Art. 218)

Art. 740 ZGB bezeichnet die Dienstbarkeit, geschlagenes Holz über ein fremdes Grundstück befördern zu dürfen, als «Holzweg». Sonst wird unter einem Holzweg eher ein Weg durch ein Holz verstanden. Die Brüder Grimm definierten ihn als einen «weg der zu wirtschaftszwecken in ein holz gemacht ist und nicht der verbindung zweier orte unter einander dient». Von da her ist auch die übertragene Bedeutung des Begriffs zu erklären: «Der gegensatz des holzwegs zur geraden und rechten strasse scheint in häufigen sprichwört-

⁹ Aufätzen: Verfüttern. Vgl. «Äsen»: Fressen (bei Wildtieren).

lichen redensarten wieder, die den holzweg als weg des irrthums, als falsche bahn hinstellen»¹⁰.

Statt von «Holzweg» spricht das glarnerische Einführungsgesetz vom «Holzreistrecht». Es umfasst das Recht, Holz durch eine Rinne über ein fremdes Grundstück «zu Tal gleiten [zu] lassen», «hinunter[zu]schieben» oder zu «-schleifen»¹¹. So lautet jedenfalls die Definition im Schweizerischen Idiotikon, und auch die glarnerische Gesetzessprache geht von dieser Bedeutung aus. Die juristische Fachliteratur zum ZGB definiert das Reisten im Gegensatz dazu enger, nämlich als *Herabstürzen* von Holz oder Heu über eine Felswand auf ein fremdes Grundstück, um es von dort weiterzutransportieren. Der korrekte Ausdruck für die Beförderung von Holz durch Rinnen o. Ä. sei nicht reisten, sondern *riesen*¹².

Dies mag vielleicht für einzelne Dialekte zutreffen, aber das Idiotikon führt Belege aus zahlreichen Regionen für die oben genannte Bedeutung von «reisten» auf. In einem Wörterbuch aus dem 19. Jahrhundert wird sogar genau umgekehrt «riesen» definiert als «Holz von einer Höhe *herabfallen* machen», während «reisten» das Hinunterrutschenlassen von Holz bezeichne¹³. Letztlich werden sich die beiden Beförderungsarten sowieso kaum eindeutig auseinander halten lassen.

Beim Reisten oder eben Riesen in steilerem Gelände gleiten die Baumstämme in den Holzritten mit hoher Geschwindigkeit zu Tal. Dabei werden sie beim Anstossen an Steinen oder Bäumen oft beschädigt. Sie können auch stecken bleiben und mit den nachfolgenden Stämmen zusammenstossen. Deshalb wird das Reisten auf althergebrachte Weise heute seltener praktiziert und nach Möglichkeit durch den Holztransport mit Seilbahnen ersetzt. Für die in

¹⁰ Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Band IV/II, Leipzig 1877, Sp. 1784.).

¹¹ Schweizerisches Idiotikon, Sechster Band, bearbeitet von A. Bachmann et al., Frauenfeld 1909, Sp. 1507). Auch das ZGB verwendet in Art. 695 den Begriff «Reistweg».

¹² Peter Liver, Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, IV. Band, Das Sachenrecht, 2. Abteilung, Die beschränkten dinglichen Rechte, 2a, Die Dienstbarkeiten und Grundlasten, Band 1, Die Grunddienstbarkeiten, Art. 730–744 ZGB, 2. A., Zürich 1980, Rz. 47 zu Art. 740; Arthur Meier-Hayoz, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Das Sachenrecht, 1. Abteilung, Das Eigentum, 3. Teilband, Grundeigentum II, Art. 680–701 ZGB, Bern 1975, Rz. 13 zu Art. 695; ders., Schweizerisches Privatrecht (hg. von Max Gutzwiller et al.), Fünfter Band, Erster Halbband, Sachenrecht, Basel/Stuttgart 1977, S. 277. Sprachgeschichtlich dürften «reisten» und (Holz-)«Ritt» auf denselben Ursprung zurückgehen wie «riesen» bzw. «Riese» (bezeichnet wie «Ritt» eine Rinne im Gebirge zum Holztransport). «Riese» ihrerseits ist verwandt mit «rinnen» (s. Brockhaus/Wahrig, 5. Band, S. 347 und 391) – gleich wie Runse (s. Fn. 6), zu dem also eine indirekte etymologische Verbindung besteht.

¹³ Franz Joseph Stalder, Versuch eines Schweizerischen Idiotikons, 1832 (handschriftliches Manuskript), unter dem Titel «Schweizerisches Idiotikon» hg. von Niklaus Bigler, Aarau/Frankfurt a.M./Salzburg 1994, S. 495 und 500.

der erwähnten Fachliteratur unter «Reisten» verstandene noch brachialere Beförderungsart trifft das natürlich umso mehr zu.

Jedenfalls darf das Reistrecht nur im Winter, bei gefrorenem oder schneebedecktem Boden ausgeübt werden. Den mit dem Reisten verbundenen Gefahren soll die Massregel von Art. 219 Abs. 3 entgegenwirken:

«An denjenigen Orten, wo die Holzritte über Strassen oder Wege führen, soll nur im Notfalle gereistet werden und, wenn solches geschieht, so müssen diejenigen, welche reisten, genugsame Wächter aufstellen, welche die durchgehenden Personen warnen und den obern das Zeichen geben, dass sie aufhören zu reisten. Wer dies unterlässt, soll nicht allein zum Ersatz des Schadens angehalten, sondern zudem in eine Busse von 30 bis 100 Franken verfällt werden.»

Auch für die Weidrechte verweist Art. 740 ZGB auf das kantonale Recht. Dieses stellt klar, dass es dem Berechtigten nur gestattet ist, seine Kühe grasen zu lassen, nicht aber, selbst am Gras Hand anzulegen:

«Wer das Weidrecht auf der Liegenschaft eines andern besitzt, darf den dort wachsenden Grasnutzen nur mit seinem Vieh aufätzen, ihn aber nicht von Hand gewinnen.»

(Art. 220 Abs. 1)

Schirmlade für das Mündelvermögen

Eine Durchsicht der übrigen kantonalen Einführungsgesetze zum ZGB zeigt, dass das glarnerische Recht mit seiner sprachlichen Altertümlichkeit mittlerweile singulär ist. Dies jedenfalls, solange es um Bestimmungen über das Grundeigentum geht. In einem anderen Gebiet vermag ihm aber sogar das Recht eines städtischen Dienstleistungskantons linguistisch das Wasser zu reichen: bei den Vorschriften über die Verwahrung der Wertgegenstände von Mündeln.

«Jede Vormundschaftsbehörde sorgt ... für eine taugliche Schirmlade.

Die Schirmlade soll in einem sichern, feuerfesten Gewölbe oder feuersichern Schrank untergebracht und wenigstens mit zwei Schlössern versehen sein. Die zwei Schlüssel sollen in der Hand von zwei Mitgliedern oder von einem Mitglied und dem Schreiber der Vormundschaftsbehörde liegen. Bei der Öffnung der Schirmlade haben zwei Schlüsselhaber mitzuwirken, und es ist über die Eingänge und Ausgänge gleichzeitig ein Protokoll zu führen.»

(§ 101 Abs. 1 und 2 EG zum ZGB des Kantons Zürich von 1911)

Schirmlade ist ein schweizerischer Ausdruck für eine Truhe o. Ä. mit Wertsachen bei einer Waisenbehörde (von schirmen: schützen und Lade: Truhe)¹⁴.

Es überrascht ein wenig, die Anordnung in einem Erlass aus dem Kanton Zürich zu finden. An mündelsicheren Depotmöglichkeiten sollte es in einer Bankenmetropole eigentlich nicht mangeln. Dessen ungeachtet hat die Bestimmung die jüngste «Entrümpelungsaktion» überlebt.

(Der Aufsatz wurde zuerst in der juristischen Online-Zeitschrift «jusletter» sowie in der «Südostschweiz – Regionalausgabe Glarus» veröffentlicht.)

¹⁴ Brockhaus/Wahrig, 5. Band, S. 559.